

Charakters wegen noch nicht eigentlich als Kanzleiregister bezeichnet werden kann¹⁾, so hängt seine Entstehung doch aufs engste mit jenen Veränderungen zusammen, die die französische Diplomatie veranlaßt haben, in dem Beginn der Regierung Philipps II. August eine neue Epoche des königlichen Urkundenwesens zu sehen.²⁾ Ihr wesentliches Merkmal ist die von Ludwig VII. vorbereitete dauernde Dotation des Kanzleramtes, das Philipp II. August seit 1185 aus politischen Gründen nicht mehr besetzte. Denn die Entwicklung des 12. Jahrhunderts hatte gezeigt, daß der zu den fünf Großoffizieren des königlichen Hofes gehörende Kanzler seine Macht zum Schaden des Königtums mißbrauchen konnte.³⁾ So wurde für mehr als ein Jahrhundert der Groß-Siegelbewahrer (*custos magni sigilli*, *garde du sceau*) der Nachfolger des Kanzlers, erbte jedoch nicht diejenigen seiner Funktionen, die über das Urkundenwesen hinausgereicht hatten, sondern blieb zunächst allein auf dieses beschränkt.⁴⁾

Die Dotation des Kanzleramtes hat, wie es scheint, dazu beigetragen, daß bei der sich im 13. Jahrhundert allmählich vollziehenden Spaltung der *curia regis* in Parlament, Rechnungskammer und Staatsrat⁵⁾ die Kanzlei nur wenig hervortritt. Zudem ist über die Notare Philipps II. August so wenig bekannt⁶⁾, daß einstweilen noch nicht zu sagen ist, wie sich das Verhältnis der Urkundenbeamten zur Kapelle gestaltet hat, der auch die Kanzler Ludwigs VI. und Ludwigs VII. stets angehört hatten.⁷⁾

Um so klarer liegen die Verhältnisse in Sizilien, wo Roger II. nach der Auseinandersetzung mit Innozenz II. eine streng zentralistisch organisierte Staatsverwaltung durchführte, die die alte *curia ducis ac comitis* zu Einzelbehörden umschuf.⁸⁾ Der hierarchische Aufbau der Kanzlei bezeichnet ihr Wesen ebenso sehr wie die Tatsache, daß die

¹⁾ Vgl. Kirn, Zum Problem der Kontinuität S. 141.

²⁾ Vgl. Giry, Manuel S. 751 ff., Perriquet S. 145 ff.

³⁾ Erben, Urkundenlehre S. 74 f.; Holkmann, Französische Verfassungsgeschichte S. 198 f., ferner Perriquet S. 191 ff.

⁴⁾ Erben, Urkundenlehre S. 75; Holkmann, Französische Verfassungsgeschichte S. 199.

⁵⁾ Holkmann, Verfassungsgeschichte S. 198.

⁶⁾ Perriquet S. 207 f.

⁷⁾ Giry, Manuel S. 749.

⁸⁾ Vgl. dazu Caspar, Roger II. S. 297 ff., 314 ff.